

EU-Umgebungslärmrichtlinie

Stand der nationalen Gesetzgebung

Dr. Elke Stöcker-Meier

Ziele der EU-RL

- Festlegung eines **gemeinsamen Konzeptes**, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch **Umgebungsärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern**, indem
 - die Belastung durch Umgebungsärm anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden ermittelt wird
 - die Öffentlichkeit über Umgebungsärm und seine Auswirkungen informiert wird
 - soweit erforderlich Aktionspläne erstellt werden
 - ruhige Gebiete geschützt werden

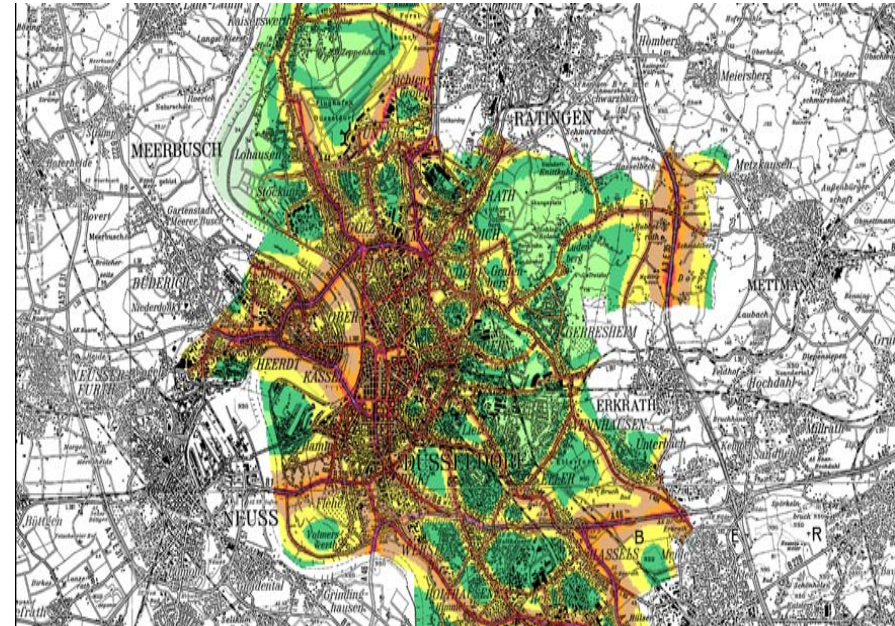
- Schaffung einer **Grundlage** für Gemeinschaftsmaßnahmen **zur Lärminderung** bei den wichtigsten **Lärmquellen**

Wesentliche Bestimmungen der EU-RL

- Ausarbeitung **Strategischer Lärmkarten**
 - Einführung von L_{den} und L_{night} als einheitliche Maße
 - Einführung gemeinsamer Bewertungsmethoden geplant
- Ausarbeitung von **Aktionsplänen**
 - Mitwirkung der Bürger an der Aktionsplanung
- Information der **Öffentlichkeit** über Lärmkarten und Aktionspläne
- Umfangreiche **Berichtspflichten** der Mitgliedstaaten an die Kommission
- **Sammlung** von Daten und Berichterstattung durch die Kommission
- Verbindlicher **Zeitplan**

Unterschiede zum „alten“ § 47 a BImSchG

- Strategischer Ansatz bei der Lärmkartierung
- Einführung der Lärmindizes L_{den} und L_{night}
- Anpassung der Berechnungsmethoden
- Aktionsplanung auch bei einer Lärmquelle
- Schutz ruhiger Gebiete
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Zeitplan**
- Berichtspflichten an die EU-Kommission



Umsetzung in nationales Recht

18. Juli 2002	Inkrafttreten der EU-Umgebungslärmrichtlinie
18. Juli 2004	Umsetzung in nationales Recht
13. August 2004	Entwurf des Umsetzungsgesetzes
24. September 2004	1. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
28. Oktober 2004	Bundestag: Annahme mit Änderung bzgl. GVFG
26. November 2004	2. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
Dez. 2004 – Juni 2005	Vermittlungsverfahren in 3 Sitzungen
30. Juni 2005	Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes
2. Februar 2005	Entwurf einer VO über die Strategische Lärmkartierung
8. Juli 2005	Bundesrat: Ablehnung
29. September 200	Entwurf einer VO über die Lärmkartierung
1. Dezember 2005	Bundesrat/Umweltausschuss: Neufassung
21. Dezember 2005	Bundesrat: Zustimmung

VO über die Lärmaktionsplanung liegt noch nicht vor.

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Artikelgesetz zur Einfügung eines „Sechsten Teils Lärminderungsplanung“ in das BImSchG:

§ 47 a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

§ 47 b Begriffsbestimmungen

§ 47 c Lärmkarten

§ 47 d Lärmaktionspläne

§ 47 e Zuständige Behörden

§ 47 f Rechtsverordnungen

Inkrafttreten: 30. Juni 2005

Lärmkarten gem. § 47 c BImSchG

Für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sind **Lärmkarten** auszuarbeiten.

Stufe 1

- Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 60 000 Züge pro Jahr)
- Großflughäfen

Termin: 30. Juni 2007

Stufe 2

- Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 30 000 Züge pro Jahr)

Termin: 30. Juni 2012

Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und ggf. überarbeitet.

Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG

Für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sind **Lärmaktionspläne** aufzustellen.

Stufe 1

- Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 60 000 Züge pro Jahr)
- Großflughäfen

Termin: **18. Juli 2008**

Stufe 2

- Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 30 000 Züge pro Jahr)

Termin: **30. Juli 2013**

Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Aktionsplanung

Aktionspläne werden alle 5 Jahre überprüft und ggf. überarbeitet.

Berichtspflichten gem. § 47 c,d BImSchG

18. Juli 2005 Mitteilung der zuständigen Behörden und Information der Öffentlichkeit

Stufe 1

- Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 60 000 Züge pro Jahr)
- Großflughäfen

30. Juni 2005 Mitteilung des Bestandes

30. Dez. 2007 Mitteilung über Lärmkarten

18. Jan. 2009 Mitteilung über Lärmaktionspläne

Stufe 2

- Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio Kfz pro Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 30 000 Züge pro Jahr)

31. Dez. 2008 Mitteilung des Bestandes

30. Dez. 2012 Mitteilung über Lärmkarten

18. Jan. 2014 Mitteilung über Lärmaktionspläne

Zuständigkeiten gem. § 47 e BImSchG

Zuständige Behörden für die Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung einschl. Information der Öffentlichkeit sind **die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden**.

Ausnahme: Eisenbahnbundesamt für die Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes

Zuständige Behörden für die Mitteilungen sind die **obersten Landesbehörden** oder die von ihnen benannten Stellen.

Umsetzung in nationales Recht

18. Juli 2002	Inkrafttreten der EU-Umgebungslärmrichtlinie
18. Juli 2004	Umsetzung in nationales Recht
13. August 2004	Entwurf des Umsetzungsgesetzes
24. September 2004	1. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
28. Oktober 2004	Bundestag: Annahme mit Änderung bzgl. GVFG
26. November 2004	2. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
Dez. 2004 – Juni 2005	Vermittlungsverfahren in 3 Sitzungen
30. Juni 2005	Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes

2. Februar 2005	Entwurf einer VO über die Strategische Lärmkartierung
8. Juli 2005	Bundesrat: Ablehnung
29. September 2005	Entwurf einer VO über die Lärmkartierung
1. Dezember 2005	Bundesrat/Umweltausschuss: Neufassung
21. Dezember 2005	Bundesrat: Zustimmung

VO über die Lärmaktionsplanung liegt noch nicht vor.

Verordnung über die Lärmkartierung

Bundesrat-Beschluss vom 21. Dezember 2005, BR-Drs.: 710/05

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Lärmindizes
- § 3 Datenerhebung und Datenübermittlung
- § 4 Ausarbeitung von Lärmkarten
- § 5 Berechnungsverfahren
- § 6 Übermittlung der Lärmkarten
- § 7 Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten
- § 8 Inkrafttreten

Lärmindizes gem. § 2 der VO

L_{Night} Lärminde für die Schlafstörung

L_{DEN} Lärminde für die allgemeine Belästigung

$$L_{\text{DEN}} = 10 \lg \left(\frac{1}{24} \right) \left(12 * 10^{(L_{\text{Day}}/10)} + 4 * 10^{((L_{\text{Evening}}+5)/10)} + 8 * 10^{((L_{\text{Night}} + 10)/10)} \right)$$

L_{Day} Lärminde für die Belästigung während des Tages

L_{Evening} Lärminde für die Belästigung am Abend

Tag: 6:00 - 18:00 Uhr

Abend: 18:00 - 22:00 Uhr

Nacht: 22:00 - 6:00 Uhr

Ermittlung von L_{den} und L_{night} :

Bis zur Einführung von gemeinsamen **Bewertungsmethoden** werden vorläufige Berechnungsmethoden verwendet, die durch das BMU bzw. das BMVBS veröffentlicht werden.

Bereitstellung von Daten gem. § 3 der VO

Vorhandene und für die Lärmkarten erforderliche Daten müssen den für die Ausarbeitung der Lärmkarten zuständigen Behörden **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden von:

- Anlagenbetreibern und Verkehrsunternehmen
- Gemeinden (über die vom Umgebungslärm betroffene Wohnbevölkerung)
- anderen Behörden

Lärmkarten für Ballungsräumen gem. § 4 der VO

„Lärmkarten für Ballungsräume erstrecken sich auf sämtliche darin gelegene Hauptlärmquellen, sowie ferner auf:

- **sonstige** Straßen,
- sonstige Schienenwege von Eisenbahnen nach dem AEG,
- Schienenwege von Straßenbahnen im Sinne des § 4 PBefG,
- sonstige Flugplätze für den zivilen Luftverkehr,
- Industrie- oder Gewerbegebiete ... einschließlich Häfen ... ,

soweit diese sonstigen Lärmquellen **erheblichen Umgebungslärm** hervorrufen.“

Inhalt der Lärmkarten gem. § 4 der VO

Getrennt für jede Lärmart (Straßen-, Schienen-, Flug-, Industrie- und Gewerbelärm):

- graphische Darstellung der **Lärmsituation** mit den Isophonen-Bändern für
 - L_{den} zwischen 55-60, 60-65, ... 70-75, >75 dB
 - L_{night} zwischen 50-55, 55-60, ... 65-69, >70 dB
- graphische Darstellung der **Überschreitungen**
- tabellarische Angabe über die Zahl der **betroffenen Menschen**
- tabellarische Angabe über **lärmbelastete Flächen** und geschätzte Zahl von Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern in diesen Gebieten
- Beschreibung der Hauptlärmquellen und der Umgebung
- Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne

Information der Öffentlichkeit gem. § 7 der VO

Verbreitung geeigneter Ausfertigungen der Lärmkarten in der Öffentlichkeit

- durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien
- verständliche Darstellung
- leicht zugängliche Formate
- Zusammenfassung

Umsetzung in nationales Recht

18. Juli 2002	Inkrafttreten der EU-Umgebungslärmrichtlinie
18. Juli 2004	Umsetzung in nationales Recht
13. August 2004	Entwurf des Umsetzungsgesetzes
24. September 2004	1. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
28. Oktober 2004	Bundestag: Annahme mit Änderung bzgl. GVFG
26. November 2004	2. Durchgang im Bundesrat: Ablehnung
Dez. 2004 – Juni 2005	Vermittlungsverfahren in 3 Sitzungen
30. Juni 2005	Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes
2. Februar 2005	Entwurf einer VO über die Strategische Lärmkartierung
8. Juli 2005	Bundesrat: Ablehnung
29. September 2005	Entwurf einer VO über die Lärmkartierung
1. Dezember 2005	Bundesrat/Umweltausschuss: Neufassung
21. Dezember 2005	Bundesrat: Zustimmung

VO über die Lärmaktionsplanung liegt noch nicht vor.